

Online-Vorträge LIVE:**Strafbarkeitsrisiko Betriebsrat**

Live-Übertragung: 20. Oktober 2025,
12.30 – 15.15 Uhr
(inkl. 15 Min. Pause)

Nr.: 01246702

Aktuelle Rechtsprechung zu § 266a StGB

Live-Übertragung: 20. Oktober 2025,
15.45 – 18.30 Uhr
(inkl. 15 Min. Pause)

Nr.: 01246754

Zeitstunden: je 2,5 – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO

Es gelten die auf der Homepage
ausgewiesenen Kostenbeiträge.

Diese und weitere
Fortbildungen
aus dem Fachinstitut
finden Sie hier



Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:

Mit E-Mail-Adresse anmelden

[Kennwort vergessen?](#)

[Sie haben noch kein Konto?](#) [Jetzt registrieren](#)

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung:
Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen
auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach § 15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Diese eLearning-Angebote sind Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/


Online-Vortrag LIVE

Fachinstitute für Arbeitsrecht/
Strafrecht

Strafbarkeitsrisiko Betriebsrat

20. Oktober 2025

Online, 12.30 – 15.15 Uhr



Fachinstitute für Arbeitsrecht/Strafrecht/
Sozialrecht

Aktuelle Rechtsprechung zu § 266a StGB

20. Oktober 2025

Online, 15.45 – 18.30 Uhr

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M.

Universitätsprofessor, Universität Konstanz

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

20. Oktober 2025, 12.30 – 15.15 Uhr · Nr. 01246702

Strafbarkeitsrisiko Betriebsrat

Inhalt

Dass die Gewährung von Vorteilen oder Vergütungen an Mitglieder des Betriebsrats strafrechtlich relevant sein kann, hat die Entscheidung des BGH vom 10. Januar 2023 im Fall „Volkswagen“ deutlich ins Bewusstsein gerufen. Diese war Auslöser für das Zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, durch welches die Vergütung von Betriebsratsmitgliedern neu ausgestaltet wurde. Abgesehen von den Straf- und Bußgeldvorschriften des BetrVG steht jedoch vor allem die Strafvorschrift der Untreue im Fokus, die angesichts ihrer Unterbestimmtheit der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Strafrechtliche Kenntnisse sind daher auch für das arbeitsrechtliche Mandat von erheblicher Bedeutung, was in besonderer Weise für jede Präventivberatung gilt, die darauf abzielt, durch vorherige Beratung von vornherein strafrechtliche Ermittlungen zu verhindern.

Aber auch jenseits der Gewährung von Vorteilen oder Vergütungen ist der Betriebsrat keine straf- und bußgeldfreie Zone, so dass die Kenntnis der zentralen Straf- und Bußgeldvorschriften des BetrVG, aber auch des Kernstrafrechts, unabdingbar für ein erfolgreiches Mandat ist. Dies ist umso wichtiger, als Verstöße gegen Straf- und Bußgeldvorschriften keinesfalls nur zu Sanktionen gegenüber Einzelpersonen führen, sondern auch die Unternehmen selbst betreffen können. Dass dies erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen haben kann, die bis zur Existenzvernichtung hin gehen können, liegt auf der Hand.

Vor diesem Hintergrund zielt das Seminar darauf, eine Orientierung über die betriebsverfassungsrechtlichen Straf- und Bußgeldrisiken geben. Ein besonderer Akzent liegt vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen dabei auf der Problematik der Gewährung von Vorteilen und Vergütungen. Vor diesem Hintergrund zielt das Seminar darauf, eine Orientierung über die betriebsverfassungsrechtlichen Straf- und Bußgeldrisiken geben. Ein besonderer Akzent liegt vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen dabei auf der Problematik der Gewährung von Vorteilen und

Vergütungen. Vor diesem Hintergrund wendet sich das Seminar in erster Linie an Arbeitsrechtler aus Kanzleien, Unternehmen und Gewerkschaften, die sich einen Überblick über diese Materie verschaffen wollen, um auch dieser Facette eines Mandats Rechnung zu tragen und ggfls. erfolgreiche Präventivberatung betreiben zu können. Ein Skript rundet die Veranstaltung ab.

Arbeitsprogramm

I. Einführung

1. Grundlagen des Betriebsverfassungsstraf- und bußgeldrechts
2. Überblick über die maßgeblichen Sanktionen
3. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

II. Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder (§ 119 BetrVG)

III. Verletzung von Geheimnissen (§ 120 BetrVG)

IV. Ordnungswidrigkeiten nach § 121 BetrVG

V. Untreue § 266 StGB, unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung im BetrVG

VI Sonstige Strafbarkeitsrisiken nach StGB

20. Oktober 2025, 15.45 – 18.30 Uhr · Nr. 01246754

Aktuelle Rechtsprechung zu § 266a StGB

Inhalt

Die Strafvorschrift des § 266a StGB steht im Zentrum des Arbeitsstrafrechts, ist aber auch für das rein arbeits- und sozialrechtliche Mandat von erheblicher Bedeutung, welches diese Dimension mitberücksichtigen muss. In den letzten Jahren hat die Rechtsprechung an einigen Stellen grundlegende Kehrtwenden vollzogen (Stichwort: Vorsatz in Bezug auf das Merkmal der Arbeitgeberstellung, Abkehr von der strafrechtlichen Unverjährbarkeit, strafrechtliche Gewinnabschöpfung). Aber auch in den Details wurden

Weichenstellungen neu justiert oder präzisiert, die in ihrem jeweiligen Kontext dargestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wendet sich das Seminar in erster Linie an Arbeitsrechtler aus Kanzleien und Unternehmen, die auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung sein wollen. Anhand neuerer Entscheidungen werden nicht die jeweils zugrunde liegenden Problemstellungen analysiert, sondern auch mögliche Verteidigungsansätze aufgezeigt, um das Mandat am Ende erfolgreich zu gestalten.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungen rundet die Veranstaltung ab.

Arbeitsprogramm

I. Voraussetzungen der Arbeitgeberstellung

II. Taten mit Auslandsbezug, insbesondere Bedeutung von A1-Entsendebeschreibungen

III. Besonders schwerer Fall nach § 266a IV

IV. Anforderungen an tatgerichtliche Feststellungen im Urteil und an die Tatbezeichnung in der staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift

V. Einschaltung gutgläubiger Dritter; Abdeckrechnungen und Servicegesellschaften

VI. Probleme der Einziehung

Referent

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Universitätsprofessor, Universität Konstanz